

„Art. 2. Zu diesem Zwecke ist dem Bundesrath ein „Kredit von Fr. 15,000 bewilligt.“

Note. Nach dem vorstehenden Minderheitsantrage ist die Frage wegen Einführung des neuen Järgergew. hrs zur neuen Untersuchung an den Bundesrath zurück gewiesen und ihm ein daheriger Kredit von Fr. 15,000 bewilligt worden. (Vergl. aml. Gesesamml. Bd. V, S. 17.)

Bericht

der

nationalrätlichen Kommission über die nutzungs-
weise Abtretung des bernischen Münzgebäudes
an die Eidgenossenschaft.

(Vom 14. Dezember 1854.)

Tit.

Die Kommission mußte sich, bei Prüfung des ihr übertragenen Geschäftes, ganz auf den Standpunkt der hierüber bestehenden Beschlüsse der h. Bundesversammlung stellen. Nach denselben ist die Errichtung einer eidg. Münzstätte beschlossen und kann nur in Frage kommen, wer dieselbe zu errichten habe, und wie dieselbe zweckmäßig einzurichten sei.

Nach Art. 1 des Beschlusses vom 28. Jänner 1848 hat der Bundesort die erforderlichen Räumlichkeiten für die Münzstätte unentgeltlich zu liefern und zu unterhal-

ten. Wie des Nähern in der fraglichen Botschaft auseinander gesetzt wird, entstand, als der Bundesrath seine dießfalligen Reklamationen machte, zwischen ihm und dem Stände Bern, resp. dem Bundesorte, Streit über den Umfang dieser Verpflichtungen, der um so schwieriger wurde, als das Protokoll vom 1. November 1849, welches die an die Eidgenossenschaft abzugebenden Gebäude näher beschlägt, nur von „der Münzstätte im Münzgebäude“ und nicht von dem Münzgebäude überhaupt spricht. In diesem Gebäude befindet sich aber nicht nur die Münzstätte, sondern auch verschiedenes Anderes, namentlich eine sehr schöne Wohnung, von welcher es sehr erwünscht ist, daß sie dem Münzwardein, der alle Arbeiten im Gebäude kontrolirt, und eine nicht geringe Verantwortlichkeit hat, eingeräumt werden kann. Dasselbe namentlich wollte aber Bern für sich behalten.

Ueberdieß handelte es sich um die innern Einrichtungen, namentlich um die Erstellung einer Dampfheizung, die von den Behörden der Eidgenossenschaft gewünscht wird, jedenfalls aber kaum Sache des Bundesortes sein dürfte. Auf diese Weise konnte man sich abermals überzeugen, wie häufig die Sprache selbst den einsichtigsten Männern nicht so zu Gebote steht, daß der stets mögliche Zweifel keinen Raum mehr gewinnt. So war es nahe daran, daß für die Anstände eine gerichtliche Austragung hätte nachgesucht werden müssen, als von Seite Berns neue Vergleichsvorschläge gemacht wurden, und Herr Regierungsrath Stämpfli es übernahm, die Unterhandlungen mit dem eidg. Finanzdepartemente weiter zu führen. Denselben ist der Vertrag beizuschreiben, welcher Ihnen zur Ratifikation vorgelegt wird. Die Berichterstattung muß denselben als bekannt voraussetzen.

Die Kommission, die Ihnen zu referiren die Ehre hat, erblickt wenigstens ihrer Mehrheit nach in diesem Vertrage eine glückliche Lösung der bestehenden Anstände. Erwägend daher :

1. daß nunmehr das ganze Münzgebäude, mit Inbegriff der Wohnung, der Eidgenossenschaft zur unbedingt freien Benutzung überlassen wird, dieses auch für dieselbe sehr bedeutende Vortheile darbietet, während der Ausgang einer hierüber nachzuzuschenden gerichtlichen Entscheidung zweifelhaft und ein ungünstiges Urtheil für das Geschäft sehr nachtheilig gewesen wäre ;

2. daß zwar der Unterhalt des Gebäudes im Innern, nach dem Vertrage, der Eidgenossenschaft zur Last fällt, dieses aber nicht bloß darum acceptirt werden kann, weil der größere Theil der von Bern zu tragenden Kosten auf das Aeußere des Gebäudes fällt, und die Reparatur der Maschinen ohnehin Sache der Eidgenossenschaft wäre, sondern auch darum, weil es schwer halten würde, den eigentlichen Unterhalt im Innern des Gebäudes von den in Folge der Benzung der Werkstätte nöthig werdenden Reparaturen und übrigen Unkosten zu unterscheiden ;

3. daß die Einrichtungen übrigens, welche durch die bugetirte Summe von Fr. 23,800 erstellt werden sollen, ausschließlich im Interesse der Eidgenossenschaft sind, und ein Theil derselben allfällig durch einen von der in gutem Zustande befindlichen Wohnung zu beziehenden Miethzins ausgeglichen werden kann ;

4. daß für den Fall der Rückgabe des Gebäudes für keinen Theil neue Belästigungen entstehen, und berücksichtigend schließlich die bedeutenden Opfer, welche der Bundesort für die in der befriedigendsten Weise erfol-

gende Ausführung der Baute eines Bundesrathhauses (mit etwa 2 Millionen) verwendet und der Wünschbarkeit friedlicher Erledigung dieses nur zu lange beanstandet gewesenen Geschäftes, beantragt Ihnen die Kommission, in Sachen dem ständeräthlichen Beschlusse ohne weiters beizutreten, in folgender Form:

- 1) es sei der vom Bundesrathe mit Botschaft vom 27. November abhin vorgelegten Uebereinkunft zwischen demselben und dem hohen Stande Bern über die nutzungsweise Abtretung des Münzgebäudes in Bern an die eidg. Verwaltung die Genehmigung zu ertheilen, und
- 2) es sei der für die Bauten im Innern des erwähnten Münzgebäudes nachgesuchte Nachtragskredit von Fr. 23,800 nunmehr definitiv zu bewilligen.

Endlich: Uebermittlung an den Bundesrath zur Vollziehung und Mittheilung an den h. Stand Bern.

Bern, den 14. Dezember 1854.

Für die Kommission,
Der Berichterstatter:
J. L. Sulzberger.

Bericht der nationalrätlichen Kommission über die nutzungsweise Abtretung des bernischen Münzgebäudes an die Eidgenossenschaft. (Vom 14. Dezember 1854.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1855
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	05
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.01.1855
Date	
Data	
Seite	81-84
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 584

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.